

Es wird nicht nöthig sein, hier nochmals die Einnahmen zu benennen, an welche die Steuern abgeführt werden, da dies §. 30 und 32 deutlich genug ausgedrückt worden ist.

Im Uebrigen wird die §. zur Annahme empfohlen.

Referent Bürgermeister Schill: Es würde nun 2 Fragen bedürfen. Zunächst müßte sich der Bericht in Bezug auf die §. 30 aussprechen. Dort ist das Minoritätsgutachten angenommen worden, mithin handelt es sich nun um den Beitritt zu dem Beschluß der zweiten Kammer hinsichtlich des Wegfalls der Worte: „auf dem Lande“, und der Schlusssatz würde in der Fassung, wie sie hier aufgenommen ist: „dieselben — zu vertreten“, zu empfehlen sein.

Präsident v. Gerßdorf: Es ist aber auf S. 295 des Berichts ein Zusatz von der zweiten Kammer beliebt worden, dem die Deputation beipflichtet.

Referent Bürgermeister Schill: Es steht dieser schon in obiger Fassung.

Präsident v. Gerßdorf: Ich hätte geglaubt, ihn besonders herausheben zu müssen, damit die zweite Kammer nicht der Meinung sei, ihren Antrag nicht berücksichtigt zu sehen. Indessen bin ich auch zu der angedeuteten Fragstellung bereit. Ich würde die erste Frage darauf richten: ob die Worte „auf dem Lande“ in der ersten Zeile in Wegfall gebracht werden sollen? — Wird einstimmig bejaht.

Referent Bürgermeister Schill: Herr Präsident! Ich muß, ehe die zweite Frage gestellt wird, eine Anfrage an Se. Königl. Hoheit wegen Ihres Antrags mir erlauben.

Prinz Johann: Dieser Antrag fällt von selbst.

Präsident v. Gerßdorf: Nun würde nur noch die Frage in Bezug auf den Schlusssatz zu stellen sein, welcher in Rücksicht auf das Gutachten der Minorität so gefaßt werden soll: „Dieselben, sowie die Besitzer der §. 20 unter 5 der Landgemeindeordnung benannten Güter haben, wenn sie auch nach §. 30 der Steuergemeinde beigezahlt werden, die Handlungen und Vernachlässigungen des Ortssteuereinnehmers nicht mit zu vertreten.“ Ich frage: ob dieser angenommen werden wolle? — Wird einstimmig bejaht.

Präsident v. Gerßdorf: Nun frage ich, ob mit dieser Veränderung die §. selbst Annahme finde? — Sie wird gleichfalls einstimmig angenommen.

Referent Bürgermeister Schill:

§. 35.

Fortsetzung.

Die Kataster der Landgemeinden und derjenigen kleinen Städte, welche die Landgemeindeordnung angenommen haben, sind ohne Unterschied von den Bezirkssteuereinnahmen zu führen und nachzutragen, von selbigen auch die Jahresrechnungen auf den Grund der städtischen Rechnungen und der Lieferscheine der Ortssteuereinnehmer abzulegen.

Referent Bürgermeister Schill: Die Motive sind bereits bei §. 34 vorgelesen.

Die Deputation hat dabei Etwas nicht bemerkt.

I, 73.

Präsident v. Gerßdorf: Ich frage: ob die Kammer die §. 35 des Gesetzentwurfs annehme? — Wird einstimmig bejaht.

Referent Bürgermeister Schill:

§. 36.

Kosten der Localsteuereinnahme.

Den Gemeinden wird, nach Wegfall des sogenannten Steuerrecurrens, insofern der Aufwand für die Localsteuerverwaltung aus der Communcasse nicht bestritten werden kann, nachgelassen, unter Genehmigung des Finanzministeriums einen geeigneten Zuschlag zu den Steuereinheiten zu erheben, worüber den Gemeindevertretern Rechnung abzulegen ist.

Die Motive sagen:

Nachdem die Quatemberbeiträge, welche von der Nahrung und dem Erwerb, sowie von Realbesitzungen wegen der daran gebundenen Gewerbe erhoben wurden, und die, insofern sie nicht zur Erfüllung des gangbaren Quatemberquantum eines Orts erforderlich waren, das sogenannte Recurrens ausmachten, in Folge der Einführung der Gewerbe- und Personalsteuer nach dem Gesetze vom 22. November 1834, §. 1 bereits ausgeschlossen worden und weggefallen sind, so haftet die dormalige Quatembersteuer lediglich noch auf dem Grundeigenthum, und die Beiträge, welche gegenwärtig das Recurrens bilden, werden nur von Angeseffenen entrichtet. Es unterliegt daher keinem Zweifel, daß mit der Quatembersteuer überhaupt auch die Quatemberbeiträge, welche das Recurrens ausmachen, von Einführung der neuen Grundsteuer an in Wegfall kommen müssen (§. 7).

Nach der bestehenden Verfassung und insbesondere in Folge des Generale vom 30. November 1789 durfte aber das Recurrens ohnehin zu keinen andern Ausgaben, als:

- a) zur Berichtigung der im Laufe des Jahres etwa entstandenen und später von den Restanten wieder einzubringenden Quatemberreste;
- b) zur Uebertragung der von Wüstungen herrührenden dergleichen Reste;
- c) zu Gewährung gewisser Steuerbegnadigungen an solche Contribuenten, deren Quatemberbeiträge an die Recurrenscasse flossen;
- d) zur Bezahlung eines Theils der Quatembersteuer derjenigen Angeseffenen, welche das Localquatemberquantum aufzubringen und zu vertreten hatten, und überdies
- e) zur Besoldung des Localsteuereinnehmers und des sonstigen Steuerverwaltungsaufwands, insofern derselbe aus der Communcasse nicht bestritten werden konnte, verwendet werden.

Da sich nun die Ausgaben unter a bis d künftig erledigen, so bleibt nur noch übrig, auf die Deckung des unter e bemerkten, unvermeidlichen Aufwandes für die Localgrundsteuerverwaltung Bedacht zu nehmen, und es wird am angemessensten sein, solchen durch kleine Zuschläge zu den Steuereinheiten zu beschaffen, insofern die Communcassen keine ausreichenden Mittel dazu darbieten.

Referent Bürgermeister Schill: Das Deputationsgutachten lautet:

Zu §. 36.

Die §. des Gesetzentwurfs ist bei der Discussion in der zweiten Kammer von den Herren Regierungskommissarien in folgender Weise abgeändert worden: